

Entwurf einer Satzung für den Landschaftspflegeverband Ingolstadt e.V.

§ 1 Name, Wirkungsbereich, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Ingolstadt“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet der Stadt Ingolstadt. Außerhalb des Stadtgebiets wird der Verein nur auf eigenen Ausgleichsflächen oder auf Wunsch bzw. nach Beauftragung der jeweils Verfügungsberechtigten tätig. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ingolstadt eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Ingolstadt e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Art. 5 Abs. 1 BayNatSchG i. V. m. § 1 BNatSchG genannten Ziele und Grundsätze. Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind. Die Maßnahmendurchführung erfolgt im Einvernehmen mit den Behörden, insbesondere den Naturschutzbehörden, den zuständigen Gremien und mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Erhaltung, Sicherung, Neuschaffung und Pflege ökologisch wertvoller Flächen und Biotope in der Stadt Ingolstadt, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern; hierzu gehört auch die Förderung von Projekten entlang der Donau, die Auenrenaturierung sowie die Renaturierung von ehemals wirtschaftlich genutzten Flächen;
- b) die Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft;
- c) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden „Biotopverbundsystems“ durch vernetzende Flächensicherung;
- d) die Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbes. von Natura 2000;
- e) die Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bayerischem Naturschutzgesetz;

- f) die Information und Beratung über Natur- und Artenschutz sowie Umwelt- und Landschaftspflege;
 - g) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen, insbesondere im Auftrag der Naturschutzverwaltung;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Ideen einer ökologischen Landschaftspflege in die Schulen und die Erwachsenenbildung einzubringen;
 - i) die Bündelung von Kräften, um Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern;
 - j) die Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern.
- (2) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaften in der Stadt Ingolstadt im Sinne des Art. 1 und nach Maßgabe des Art. 7 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) in der jeweils gültigen Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten.
- (3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen und sonstige Zusammenschlüsse im Sinne des Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 BayAgrarWiG oder Behinderteneinrichtungen eingeschaltet. Mit förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Art. 7 BayAgrarWiG werden nur Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt. Bei sonst gleichen Voraussetzungen können Vereinsmitglieder bevorzugt berücksichtigt werden.
- (4) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (5) Der Landschaftspflegeverband ist nicht „Träger öffentlicher Belange“ im Sinne der Vorschriften zur Bauleitplanung und zu Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.
- (6) Bevor der Verein Aufgaben nach dem BayAgrarWiG wahrnimmt, muss er als sonstiger Zusammenschluss im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 BayAgrarWiG anerkannt werden (Art. 4 BayAgrarWiG).

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte für Tätigkeiten nach § 2 der Satzung und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und einen örtlichen Bezug aufweisen. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, landwirtschaftliche Verbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, private und gewerbliche Flächeneigentümer sein. Die Mitglieder müssen grundsätzlich ihren Wohnsitz oder Sitz innerhalb des Gebiets der Stadt Ingolstadt haben. Davon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Überörtliche Verbände werden grundsätzlich als Mitglieder nur zugelassen, wenn sie – ohne rechtliche Selbstständigkeit – auch örtlich organisiert und im Rahmen einer solchen örtlichen, rechtlich unselbstständigen Untereinheit im Wirkungsbereich des Vereins tätig sind.
- (2) Neben den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 gibt es auch fördernde Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht, jedoch Rederecht auf der Mitgliederversammlung und sie werden über die Aktivitäten des Vereins informiert.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vertretungsvorstands. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertretungsvorstand (§ 26 Abs. 2 BGB). Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vertretungsvorstands ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung oder mündlichen Äußerung zu Protokoll zu geben. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit Zugang des Beschlusses beim Mitglied wirksam.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 1 lit. f).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für die Stadt Ingolstadt bedarf der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich

- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
- b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
- c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung, die die Mitgliederversammlung beschließt, zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
 - aa) Vertretungsvorstand (§ 8) und
 - bb) Erweiterter Vorstand (§ 9)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12)
- c) der Fachbeirat (§ 13)

§ 8 Vertretungsvorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus dem Vorsitzendenⁱ sowie dem ersten und zweiten Stellvertreter. Er setzt sich zusammen aus dem durch die Stadt Ingolstadt zu bestimmenden Fachreferenten der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender und jeweils einem, aus den Vereinsmitgliedern gewählten Repräsentanten aus den Gruppierungen „Naturschutzverbände“ und „Land- und Forstwirtschaft“.
- (2) Der Vertretungsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vertretungsvorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter des Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende bzw. der vorrangige Stellvertreter verhindert ist.
- (3) Der Vertretungsvorstand überwacht und leitet die Aktivitäten des Vereins. Er führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht dem Geschäftsführer übertragen worden sind (§ 14). Er beschließt über die Aufnahme (§ 4 Abs. 3) und über den Ausschluss (§ 4 Abs. 5) von Mitgliedern und bestellt den Geschäftsführer (§ 14 Abs. 1).
- (4) Der erste Stellvertreter übernimmt das Amt des Kassiers. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Überwachung und Leitung der Kassen- und Haushaltsführung des Vereins, die Erstellung des Rechenschaftsberichts und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung sowie die Vorstellung des Haushaltsplans.
- (5) Der Vorsitzende wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem 2. Stellvertreter,
 - d) sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer), welche sich wie folgt zusammensetzen
 - aa) zwei durch die Stadt Ingolstadt bestimmte Personen aus der Verwaltung der Stadt Ingolstadt bzw. ihrer städtischen Unternehmen,
 - bb) zwei aus den Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung gewählte Repräsentanten von Naturschutzverbänden und
 - cc) zwei aus den Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung gewählte Repräsentanten der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Beschluss über eine Geschäftsordnung zu Beginn seiner Amtszeit
- b) Aufstellung einer Maßnahmenliste (Eckpunkte eines Arbeitsprogramms) unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel
- c) Verabschiedung und Genehmigung eines durch den Geschäftsführer konkretisierten und näher ausgearbeiteten Arbeitsprogramms
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 17 Abs. 1)
- e) Berufung der Mitglieder des Fachbeirates (§ 13)
- f) Regelung von Personalangelegenheiten

§ 10 Bestellung und Wahl des Vorstands, Amtszeit

- (1) Der Vorsitzende ist der durch die Stadt Ingolstadt zu bestimmende Fachreferent der Stadt Ingolstadt. Des Weiteren werden zwei Beisitzer durch die Stadt Ingolstadt bestimmt.
- (2) Im Übrigen werden der Vertretungsvorstand und der erweiterte Vorstand von der Mitgliederversammlung (§ 12) ohne Mitwirkung der Stadt Ingolstadt für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind Mitglieder, die natürliche Personen sind, sowie die von den dem Mitgliederkreis angehörigen juristischen Personen benannten Vertreter.
- (3) Die Mitglieder des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, mit dessen Ausscheiden aus der von ihm vertretenen Institution oder beim Ausscheiden der von ihm vertretenen Institution aus dem Verein. Scheidet ein wählbares Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mehr als sechs Monaten für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Zu Beginn der Vorstandswahlen fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses (§ 12 Abs. 5) die Mitglieder mit Ausnahme der Stadt Ingolstadt auf, sich ausschließlich zu dem Zwecke der Kandidatennominierung einer der Gruppierungen „Naturschutzverbände“ (z.B. Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz, Imker, Obst- und Gartenbauvereine, Fischer, Jäger) oder „Land- und Forstwirtschaft“ (z.B. bäuerliche Verbände aus Land- und Forstwirtschaft, Maschinenringe) zuzuordnen. Mitglieder, die sich keiner dieser Gruppierungen zuordnen wollen, können sich nicht an der Nominierung von Kandidaten für den Vorstand beteiligen. Ihr Stimmrecht bleibt davon unberührt.
- (5) Die wählbaren Mitglieder des Vertretungsvorstands werden jeweils aus den zwei im Verein vertretenen Gruppierungen „Naturschutzverbände“ und „Land- und Forstwirtschaft“ in Einzelabstimmungen, zunächst ohne Zuordnung eines konkreten Amtes, gewählt. In einer weiteren Abstimmung ist der erste Stellvertreter zu wählen. Der bei diesen Wahlen nicht gewählte Kandidat ist der zweite Stellvertreter.

- (6) Die wählbaren Beisitzer sind über zwei Listen zu wählen, die sich aus den aus Vorschlägen der zwei im Verein vertretenen Gruppierungen „Naturschutzverbände“ und „Land- und Forstwirtschaft“ zusammensetzen. Die Wahl erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt sind jeweils diejenigen zwei Kandidaten, die mit den meisten gültigen Stimmen gewählt wurden.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ersten, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf einem mit Gründen versehenen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist der erweiterte Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Vertretungsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt formlos durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ersten, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Stellvertreter.
- (4) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die Sitzungen des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ersten, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Stellvertreter geleitet.

§ 12 Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlussfassung, Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes soweit dieser nicht bestimmt wird und des Wahlausschusses
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (§ 12 Abs. 7)
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kassiers
 - d) Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes, einschließlich des Kassiers in Bezug auf seinen Rechenschaftsbericht.

- e) Feststellung und Anerkennung der Jahresrechnung (§ 19 Abs. 5)
 - f) Festsetzung und Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für stimmberechtigte natürliche und juristische Personen sowie für fördernde Mitglieder (§ 5)
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 20)
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 21 Abs. 1)
 - i) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3)
 - j) Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung
- (2) Es ist jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen einer Frist von vier Wochen abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB) unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den ersten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter zu laden. Die Ladung kann auch durch Übermittlung per E-Mail erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ersten, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Stellvertreter, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Helfern. Sie werden aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine geheime Wahl ist nicht erforderlich.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Soweit in dieser Satzung ein anderes nicht bestimmt ist, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen enthält. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Wird diese Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (7) Aus dem Kreis der Mitglieder werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt sind die beiden Vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes (§ 10 Abs. 2) gewählt.

§ 13 Fachbeirat

- (1) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf einen Fachbeirat durch Beschluss berufen. Der Fachbeirat ist ein beratendes Gremium, das durch Stellungnahmen und Programmvorschläge seiner Mitglieder die Arbeit des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands unterstützt. Er hat die Aufgabe, sich mit allen in Betracht kommenden Verbandszielen auseinanderzusetzen und den Vorstand gemäß dessen Beauftragung zu beraten. Der Fachbeirat tagt vertraulich und seine Vorschläge sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Der Vertretungsvorstand und der erweiterte Vorstand können jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Der Vorsitzende lädt den Fachbeirat bei Bedarf zu Sitzungen des Vertretungsvorstandes oder des erweiterten Vorstandes ein.
- (2) Der Fachbeirat soll sich zusammensetzen aus je einem Vertreter
 - a) der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt
 - b) des Forstamtes Ingolstadt
 - c) des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
 - d) des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt
 - e) dem Geschäftsführer des Landschaftspflegeverbandes.

Weitere Mitglieder können bei Bedarf berufen werden.

- (3) Die Berufung des Fachbeirates erfolgt für die Amtsdauer des Vertretungsvorstandes sowie des erweiterten Vorstands. Eine Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein. Die Mitglieder des Fachbeirates nehmen diese Aufgabe ehrenamtlich wahr. Der Geschäftsführer (§ 14) kann Vorsitzender des Fachbeirates sein.

§ 14 Geschäftsführer

- (1) Der Vertretungsvorstand bestellt eine natürliche Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Geschäftsführer und überträgt ihm die allgemeine Geschäftsführung der laufenden Verwaltung des Vereins. Hierfür maßgebliche Wertgrenzen bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Weisungen des Vorsitzenden. Die Aufgaben werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt.
- (3) Außerdem hat der Geschäftsführer ein den Vorgaben des erweiterten Vorstands entsprechendes Arbeitsprogramm auf Grundlage der naturschutzfachlichen Konzepte und Pläne zu erstellen und dem erweiterten Vorstand vorzulegen.

- (4) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Kassier in einem Durchführungs- und Finanzplan die für das Geschäftsjahr vorgesehenen landschaftspflegerischen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen darzustellen (§ 17 Abs. 2).

§ 15 Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- (2) Der Schriftführer wird durch den jeweiligen Leiter der Sitzung bestimmt.

§ 16 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Ausgaben insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschüsse
- c) Entgelte für Leistungen
- d) Spenden
- e) sonstige Einnahmen.

§ 17 Haushaltsplan, Durchführungs- und Finanzplan

- (1) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.
- (2) Der Verein erstellt zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum (Durchführungs- und Finanzplan). Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach den §§ 8 bis 12 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stehen.

§ 18 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2) Mittel für förderfähige Maßnahmen nach Art. 7 BayAgrarWiG werden getrennt verwaltet.

§ 19 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von den beiden Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen, ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften ist und ob die Mittel nach den Grundsätzen der sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für den Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung erfolgt auch hinsichtlich der Mittel für förderfähige Maßnahmen nach Art. 7 BayAgrarWiG.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- (3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnung und Haushaltsgesetze sowie sonstige zu beachtende Vorgaben, wie z. B. in Zuwendungsbescheiden, eingehalten werden.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung und der Prüfung durch die Rechnungsprüfer des Vereins veranlasst der Vorsitzende die Weitergabe der Jahresrechnung an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt.
- (5) Nach Abschluss der Prüfung der Jahresrechnung beschließt die Mitgliederversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

§ 20 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 21 Auflösung, Vermögensverwendung bei der Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei

Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

- (2) Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 und im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder

ⁱ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Satzungstext ausschließlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.